Glück oder Unglück mit dem Auffahrunfall ?

Beitrag von „juma“ vom 11. Mai 2012 um 20:33

Servus,

Fakt ist, dass es keine Rechtsnorm gibt, die einem vorschreibt, bei Nichtgebrauch eine abnehmbare AHK auch tatsächlich abzubauen.

Streitig ist, ob die StVZO "*(1) Am Umriss der Fahrzeuge dürfen keine Teile so hervorragen, dass sie den Verkehr mehr als unvermeidbar gefährden.*" hierzu seitens der Polizei für ein Bußgeld herangezogen werden kann. Eventuell kann Marco hierzu mal Auskunft geben.

Problematisch wird es aber bei den Versicherungen, da in den AVB der Versicherungsnehmer immer mit einer Schadensminderungspflicht belegt ist. Da bei Abschluss der VN diesen AVB zustimmt, kommt er dann bei Unterlassung auch nicht aus einer Minderung der ihm zustehenden Leistung heraus.